

setzen und zur Erleichterung der dann nötigen Zusammenstellung schon während des laufenden Jahres die Beträge für diese Verkäufe besonders aufzuführen. Besonders sei darauf hingewiesen, daß es für die Frage der Umsatzsteuerfreiheit belanglos ist, ob die Versendung an die Käufer durch den Verleger (bzw. Vorfertiment) oder das Kommissionsgeschäft erfolgt.

Der Schriftsteller im künftigen Arbeitsrecht*).

Von Dr. Heinz Potthoff, München.

Artikel 157 der neuen Reichsverfassung lautet in seinem 2. Absatz: »Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht«. Seit reichlich zwei Jahren wird eifrig an der Verwirklichung gearbeitet. Die neu geschaffenen oder geplanten Einrichtungen, wie Betriebsräte, Tarifverträge, Schlichtungsbehörden, Arbeitsgerichte, sollen nicht nur für einzelne Gruppen von Betrieben und Arbeitnehmern (wie bisher vorwiegend für gewerbliche Arbeiter) gelten, sondern möglichst für die Gesamtheit aller. Im Entwurf liegt dem sachverständigen Arbeitsrechtsausschuß beim Reichsarbeitsministerium ein allgemeines Arbeitsvertragsgesetz vor, das grundsätzlich alle Arbeitsverhältnisse regeln und sowohl die Bestimmungen des BGB. über Dienstvertrag und Werkvertrag, wie auch die Sondergesetze für gewerbliche Arbeiter, Handlungsgehilfen, Techniker, Schiffsangestellte, Gefinde usw. überflüssig machen soll. Natürlich werden ergänzende Sondervorschriften für die einzelnen Berufe bleiben müssen. Aber sie sollen nur soweit eintreten, als sachliche Notwendigkeit dafür vorliegt.

Wichtiger als die formelle Einheit ist der neue Inhalt des Rechtes. Wenn auch der sozialistische Gedanke einer Abschaffung der Lohnarbeit nicht in Frage kommt, da die Verfassung an den alten Grundlagen der Wirtschaft durchaus festhält, so gibt sie doch dem künftigen Arbeitsrecht zwei Grundlinien, die soziale und die demokratische.

Selbstverwaltung soll im doppelten Sinne Eingang finden: als Demokratie: die Arbeitnehmer sollen gleichberechtigt mit den Arbeitgebern in der Regelung der Arbeitsbedingungen zusammenwirken (Tarifverträge, Arbeitsordnung, Betriebsräte); als Autonomie: die Beteiligten sollen weit mehr als bisher ihre Verhältnisse selbst regeln, während das Gesetz sich auf Richtlinien und Mindestbedingungen beschränkt.

Die soziale Grundrichtung des neuen Rechtes folgt aus dem ersten Absätze des Art. 157 RV., der den Zweck des Arbeitsrechtes angibt: »Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutze des Reiches«. Das neue Recht soll also vom arbeitenden Menschen ausgehen, sein Leben, seine Gesundheit, seine Leistung fördern und gegen Beeinträchtigung durch Wirtschaftsmacht anderer schützen. Das Arbeitsrecht ist der Anfang einer Umwandlung unseres Rechtes aus Sachenrecht in Personenrecht, aus Vermögensschutz in Menschenrecht, aus Güterverkehrsordnung in Gesellschaftsordnung.

Daraus ergibt sich auch der Umfang des neuen Rechtes. Es soll jede Arbeitskraft schützen, die in fremdem Dienste tätig ist und dadurch der Gefahr einer Ausbeutung oder einer Herabdrückung in unangemessene Arbeitsbedingungen (und das sind zugleich Lebensbedingungen) unterliegt. Das bedingt eine starke Ausweitung des Rechtes. Ursprünglich war unser soziales Recht Gelegenheits- und Notgesetzgebung für Industriearbeiter. Allmählich dehnte sie sich aus auf andere Gruppen von Arbeitnehmern, namentlich auch auf Angestellte mit höherer, geistiger Tätigkeit. Auf »angestellte« Schriftsteller (Redakteure, Lektoren, Dramaturgen u. dgl.) finden z. B. das Versicherungsgesetz für Angestellte, das Betriebsrätegesetz, die Verordnung über Tarifverträge und Schlichtungsausschüsse Anwendung.

Aber das Arbeitsrecht dehnte sich auch aus auf Personen, die nicht als Arbeiter »angestellt« sind, sich aber doch in ähnlicher wirtschaftlicher Abhängigkeit von einem Unternehmer befinden: auf die Hausgewerbetreibenden, die formell selbständige Ge-

werbetreibende (Kleinhandwerker), aber trotzdem manchen Teilen des Arbeiterschutzes (namentlich dem Lohnschutze der GD.), der Arbeiterversicherung, der Zuständigkeit der Gewerbegerichte, dem Betriebsrätegesetz unterstellt sind. Gegenwärtig steht das neue Recht vor der Aufgabe, auch diese Erweiterung auf höhere, geistige Tätigkeit zu erstrecken und diejenigen Personen einzubeziehen, die bisher als selbständige Angehörige freier Berufe galten, die aber zur Verwertung ihrer Arbeitsleistung auf die Vermittlung eines Unternehmers angewiesen sind und durch regelmäßige Beziehungen zu bestimmten Gewerbetreibenden in eine ähnliche Stellung wie die Hausgewerbetreibenden geraten. Ich habe die Gesamtheit dieser Personen »verlagsmäßige Heimwerker« getauft (vgl. Zeitschrift »Arbeitsrecht«, Jahrgang VIII, S. 5). Die wichtigste Gruppe sind die Schriftsteller im Verhältnis zum Verleger.

Die arbeitsrechtliche Stellung des Schriftstellers ist (wie die aller »geistigen Arbeiter«) eine dreifache:

1. Die in einem Verlage oder anderem Betriebe fest angestellten Schriftsteller sind Arbeitnehmer, Angestellte im Sinne der neueren Gesetze. Das neue Arbeitsrecht hat für sie die Bedeutung, daß an Stelle der dürftigen §§ 611—630 des BGB. über Dienstvertrag ein umfassendes, soziales Gesetz über Arbeitsvertrag tritt, das vielleicht durch einige Sonderbestimmungen ergänzt wird; daß an Stelle des Einzelarbeitsvertrages vorwiegend die soziale Ordnung durch Tarifvertrag und Arbeitsordnung, an Stelle des ordentlichen Rechtsweges Schlichtungsbehörden und Arbeitsgericht treten; daß ferner die Angestellten in Betriebsräten und Wirtschaftsräten zur Mitwirkung an der Entwicklung der deutschen Produktion berufen sind.

2. Auch für den Schriftsteller gibt es unmittelbare Leistung an den Konsumenten, z. B. in einem Vortrage, einem Gelegenheitsgedichte. Diese »Kundenproduktion«, die von geringer Bedeutung ist, wird künftig so wenig wie bisher mit Arbeitsrecht etwas zu tun haben. Im unmittelbaren Verkehr mit dem Publikum steht der Schriftsteller (wie Rechtsanwalt und Arzt in der Privatpraxis) dem Handwerker gleich; er übt seinen Beruf als »Selbständiger«.

3. Zwischen beiden Grenzen liegt nun die größte und wichtigste Gruppe der »Heimgestigen«, d. h. der formell Selbständigen, deren Arbeitserzeugnis von einem Verleger geschäftlich verwertet wird. Sie wurden bisher als wirtschaftlich Selbständige angesehen (z. B. auch vom neuen Einkommen- und Umsatzsteuergesetz). Ihr Rechtsverhältnis zum Verleger ist einerseits »Werkvertrag« des BGB., andererseits Verlagsvertrag, den der Gründer der Arbeitsrechtswissenschaft Prof. Lotmar, Bern, in seinem grundlegenden Buche (Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrechte des Deutschen Reiches, 2 Bde.) als einen »Arbeitsvertrag« bezeichnet, bei dem der Verleger der Arbeitnehmer ist, der gegen das Entgelt einer Verdienstgelegenheit die Arbeit der Vervielfältigung und Verbreitung des Schriftwerkes zusagt.

Schon hieraus ergibt sich, daß der Lotmarsche Begriff des Arbeitsvertrags mit dem der Reichsverfassung nicht übereinstimmen kann. Lotmar vereinigt unter dem Namen Arbeitsvertrag alle zweiseitigen obligatorischen Verträge, in denen Arbeit gegen Entgelt versprochen wird, ohne Rücksicht auf die soziale Natur des Verhältnisses. Das neue Reichsrecht aber soll die Arbeitskraft schützen. Daraus folgt, daß es nur diejenigen Verhältnisse regeln will, bei denen ein Bürger seine Arbeitskraft, d. h. sich selbst in den Dienst eines anderen stellt; daß es aber solche Verhältnisse immer regeln muß, ohne Rücksicht darauf, ob diese Ausnutzung fremder Arbeitskraft in einem Anstellungsvertrag (in engerem Sinne) oder in einem heimwerklichen, einem Verlagsverhältnisse (im volkswirtschaftlichen Sinne) erfolgt. Nicht der Verlagsvertrag nach dem Gesetze vom 19. 6. 1901, sondern das »Arbeitsverhältnis« ist das zu regelnde. Dafür ist dem Arbeitsrechte aber der Schriftsteller derjenige, der seine Arbeitsleistung in fremden Dienst stellt, d. h. der Arbeitnehmer. Die Unterstellung des Verlagsverhältnisses unter das zum Schutze jeder Arbeitskraft zu schaffende Arbeitsrecht ist um so notwendiger, als Art. 158 der Verfassung auch »der geistigen Arbeit, dem Rechte der Urheber, Erfinder und Künstler Schutz und Fürsorge des Reiches« verspricht. (Vgl. meinen Aufsatz »Verlagsvertrag als Dienst-«

*) Die Ausführungen werden als Anregung und Aufklärung begrüßt werden, wenn auch der Buchhandel in vielen Punkten einen anderen Standpunkt vertreten wird.